

Direkte Inanspruchnahme, Gebührenfreiheit und Eingliederungshilfe

Zur Bedeutung der Neuregelungen im SGB VIII für die Erziehungsberatung

Durch das Tagesbetreuungs- ausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KICK) sind einige Änderungen im SGB VIII erfolgt, die auch Auswirkungen auf die Erziehungs- und Familienberatung haben. In einem ersten Überblick hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung über den neuen gesetzlichen Wortlaut informiert (Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/05, S. 35 ff.). Zu einzelnen Themen, zu Kinderschutz und Beratung und zur Zusammenarbeit der Erziehungsberatung mit Kindertagesstätten und Schulen nimmt die *bke* gesondert Stellung. Hier wird auf weitere thematisch heterogene Aspekte eingegangen.

Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

Erziehungs- und Familienberatung ist als niederschwellige Hilfe konzipiert. Eltern, die im Umgang mit ihren Kindern Schwierigkeiten oder andere Probleme im Zusammenleben der Familie haben, sollen die Unterstützung durch Beratung in Anspruch nehmen können. Die Entscheidung der Personensorgeberechtigten für eine Beratung beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit (Grundsätze 1973, S. 313). Aufgrund

bke-Stellungnahmen sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

der Einordnung der Erziehungsberatung in die Hilfen zur Erziehung durch das SGB VIII ist dieser Grundsatz der direkten niederschweligen Inanspruchnahme in Frage gestellt worden. Eine

Verwaltungsakt zu entscheiden ist, und offenen Strukturangeboten, die durch eigene Entscheidung der Bürger in Anspruch genommen werden können (Münder 1994). Als Rechtsgrundlage für



enge sozialrechtliche Auslegung hat die Notwendigkeit gesehen – wie bei den anderen Hilfen zur Erziehung auch – bei der Erziehungsberatung der Leistungserbringung eine Antragstellung beim örtlich zuständigen Jugendamt vorzuschalten. Erst nach förmlicher Gewährung der Leistung durch das Jugendamt sollte danach eine Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII möglich sein (vgl. Kaufmann 1993, 2000; Lakies 1996; Lasse 1993; Maas 1995; Menne 1992, 1994; Münder 1994). In diesem Zusammenhang ist auch unterschieden worden zwischen den Einzelfallhilfen (§ 27 ff. SGB VIII), über die durch

eine direkt in Anspruch genomme Erziehungsberatung wäre danach auch bei Einzelfallhilfen vorrangig § 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII heranzuziehen gewesen.

Der Deutsche Städtetag und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe haben dieses Thema Anfang der neunziger Jahre aufgegriffen und in einer gemeinsamen Empfehlung unterstrichen, dass Erziehungsberatung auch als Hilfe zur Erziehung „unmittelbar und ohne vorherige Beteiligung des Jugendamtes“ in Anspruch genommen werden kann (DST/AG) 1995, S. 299). Die dabei entwickelte Rechtsposition ist daran geknüpft worden, dass

zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe vertragliche Vereinbarungen zu den fachlichen Standards der Beratungsleistung und zur Finanzierung getroffen werden (a.a.O., S. 300). Diese Empfehlungen von DST und AGJ sind weithin angewandt worden; sie sind aber auch nicht ohne Widerspruch geblieben. Örtlich haben Jugendämter weiterhin auf einer förmlichen Gewährung von Erziehungsberatung nach § 28 bestanden.

§ 36a Abs. 2 stellt nun gesetzlich klar, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also das Jugendamt, die „niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zulassen“ soll. Dabei bedeutet „soll“ nach dem Urteil des BVerwG (25.6.1975, 17.8. 1978) juristisch die Regel, die einzuhalten ist: „wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das „Soll“ ein „Muss““ (BVerG 1978, S. 267). Abweichungen können nur im Einzelfall erfolgen und müssen aus dem Einzelfall begründet sein. Damit ist eine lange, kontrovers geführte Debatte zur Inanspruchnahme von

Örtlich sollte deshalb geprüft werden, ob ein entsprechender Vertrag bereits besteht. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte sein Abschluss angestrebt wer-

und 36 SGB VIII. Nach § 36 ist eine Hilfeplanung erforderlich, wenn eine „Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist“. Da diese Vorschrift für

Damit ist eine lange Debatte zur Inanspruchnahme an ihren Endpunkt gelangt.

§ 36a Abs. 2 legt fest, dass Erziehungsberatung unmittelbar, ohne Einschaltung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden soll.

den. (Einen Mustervertrag hat die *bke* in den „Informationen für Erziehungsberatungsstellen“, Heft 1/2001, veröffentlicht.) Wenn ein Vertrag bereits abgeschlossen wurde, der Aussagen zu den oben benannten Punkten enthält, sollte gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Auffassung verdeutlicht werden, dass mit dem Ver-

alle Hilfen zur Erziehung gilt, umfasste sie bisher auch die Erziehungsberatung nach § 28. Dabei war die Frage zu klären, wann eine ambulant erbrachte Erziehungsberatung das Kriterium der „längeren Zeit“ erfüllt und wo die Hilfeplanung erfolgen soll. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat empfohlen, bei der Erziehungsberatung ein „vereinfachtes Hilfeplanverfahren“ anzuwenden und die Hilfeplanung in der Erziehungsberatungsstelle selbst durchzuführen (DV 1994, S. 306 f). Die dabei getroffene Unterscheidung zwischen Regelverfahren und vereinfachtem Verfahren hatte jedoch keinen ausdrücklichen Anknüpfungspunkt im Gesetz und ist daher in der Kommentarliteratur kritisiert worden (Münder u.a. 2003, § 28 Rz 20).

Wenn nun § 36a Abs. 2 festlegt, dass Erziehungsberatung unmittelbar, ohne Einschaltung des Jugendamtes, in Anspruch genommen werden soll, dann ist dabei zugleich impliziert, dass beim Jugendamt künftig grundsätzlich auch keine Hilfeplanung für eine länger andauernde Erziehungsberatung erfolgen soll.

Die notwendige Planung der Hilfe ist damit im Regelfall allein in die Verantwortung der die Beratung erbringenden Einrichtung gelegt, so wie es auch der Deutsche Verein empfohlen hatte.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung sieht in der nun getroffenen Regelung daher keine Befreiung von einer Hilfeplanung für Erziehungsberatung, sondern empfiehlt den

Erziehungsberatung an ihren Endpunkt gelangt.

Als eine Voraussetzung für die direkte Inanspruchnahme soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Erziehungsberatungsstellen Vereinbarungen abschließen über

- die Voraussetzungen der Leistungserbringung,
- die Ausgestaltung der Leistungserbringung und
- die Übernahme der Kosten.

trag den Anforderungen des § 36a Abs. 2 SGB VIII Genüge getan ist.

Wenn Beratungsstellen sich in öffentlicher Trägerschaft befinden, sollte durch interne Dienstanweisung klargestellt werden, dass eine niedrigschwellige Inanspruchnahme entsprechend § 36a sichergestellt ist.

Hilfeplanung für Erziehungsberatung

Die Rahmenvorschriften zu den Hilfen zur Erziehung sind die Paragraphen 27

Beratungsstellen wie bisher eine ausdrückliche Planung der Hilfe im multidisziplinären Team auch künftig immer dann durchzuführen, wenn eine Beratung

- den Zeitraum eines Jahres überschreitet oder
- wenn bei Beratungen oder Therapien mehr als zwanzig Klientenkontakte erfolgen (bke 1994, S. 164).

Dies entspricht auch den „Grundsätzen fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung“ (DAKJEF 2003, S. 10).

Als Einzelfälle, die anders zu handhaben sind, können z.B. Familien gelten, die zunächst Kontakt mit dem Jugendamt hatten, das die notwendige und geeignete Hilfe prüft und dann Erziehungsberatung als die angemessene Hilfeart festlegt.

Zunächst muss eine seelische Erkrankung festgestellt werden, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert.

Gebührenfreiheit

Erziehungs- und Familienberatung ist für die Rat Suchenden gebührenfrei (bke 1993). Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist die Einführung von Gebühren für Erziehungsberatung gefordert worden. Dagegen hatte die bke Stellung genommen (bke 2004). Der Gesetzgeber ist den vorgetragenen Argumenten gefolgt und hat an der Gebührenfreiheit für Erziehungsberatung festgehalten. Allerdings wird im Gesetz künftig nicht mehr von Gebühren gesprochen, sondern von Kostenbeteiligung. Erziehungsberatung bleibt mithin von einer Kostenbeteiligung der Adressaten frei.

Eingliederungshilfe

Die Vorschrift zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII hat drei Präzisierungen erfahren: zur Definition der Behinderung selbst, zur einzuholenden Stellungnahme und zur Trennung von Leistungserbringung und Stellungnahme.

Begriff der seelischen Behinderung

„Seelische Behinderung“ ist keine Eigenschaft, die Kindern oder Jugendlichen zukommt, sondern ein sozialrechtliches Konstrukt (vgl. bke 1997). Kinder und Jugendliche haben dann Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- „ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter

typischen Zustand abweicht“ und

- „daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

Die Anspruchsvoraussetzung ist also gegliedert. Zunächst muss eine seelische Erkrankung festgestellt werden, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert. Im zweiten Schritt muss die seelische Krankheit eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewirken bzw. muss eine Beeinträchtigung drohen, nämlich zu erwarten sein.

In der Praxis hat das letztgenannte Kriterium zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Deshalb ist der Gesetzgeber der Anregung des Bundesrates gefolgt und hat die „drohende“

seelische Behinderung in Anlehnung an die Definition in § 53 Abs. 2 SGB XII definiert. Danach ist ein Kind oder ein Jugendlicher von einer seelischen Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung der Teilnahme am Leben in der Gesellschaft „nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten ist.

Stellungnahme

Die der Einschätzung einer seelischen Behinderung zugrunde liegende Stellungnahme zur Feststellung einer seelischen Erkrankung kann künftig nicht mehr von jedem Mediziner ausgestellt werden. Voraussetzung ist vielmehr die besondere Erfahrung mit seelischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Das Jugendamt kann künftig Stellungnahmen einholen bei:

- einem/r Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- einem/r Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in oder
- einem/r Arzt/Ärztin oder Psychologischen Psychotherapeuten/in der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt.

Die Stellungnahme muss – auch das ist nun gesetzlich geregelt – auf der Basis des ICD 10 erfolgen.

Trennung von Stellungnahme und Leistungserbringung

In der Praxis ist es nicht unüblich gewesen, dass eine leistungserbringende Einrichtung auch die Stellungnahme zur seelischen Erkrankung abgegeben hat. Dies wird künftig nicht mehr möglich sein. Damit ein Interessenkonflikt vermieden wird, soll die Hilfe künftig nicht von der Person, die die Stellungnahme abgibt, oder von einem Dienst, dem diese angehört, erbracht werden.

Erziehungsberatung und Eingliederungshilfe

Erziehungs- und Familienberatungsstellen verfügen über eine hohe fachliche Kompetenz, die sie im Kontext von Eingliederungshilfe auf unterschiedlichen Ebenen einbringen können. Allerdings ist die Arbeit mit seelisch behinderten

Kindern und Jugendlichen auch zeitaufwändig. Sie sollte daher nur übernommen werden, wenn die erforderlichen Kapazitäten für die originären Aufgaben der Erziehungs- und Familienberatung zur Verfügung stehen.

Im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe muss unterschieden werden zwischen:

- der erforderlichen Stellungnahme
- der Prüfung der Anspruchsberechtigung
- der Hilfeplanung des Jugendamtes und
- der Hilfe im Einzelfall.

Die Stellungnahme klärt eine der beiden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Sie zielt auf die Feststellung einer seelischen Krankheit (Abweichen der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand für mehr als sechs Monate). Diese Feststellung erfolgt durch eine(n) Vertreter(in) des Gesundheitssystems. Sie ist nicht Auftrag der Jugendhilfe und damit auch nicht der Erziehungsberatung.

Gleichwohl ist in Erziehungs- und Familienberatungsstellen eine große Zahl von Fachkräften tätig, die die fachlichen Voraussetzungen für das Fertigen der erforderlichen Stellungnahme erfüllen. Dies trifft auf approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten(innen) qua Beruf zu. Es gilt für Psychologische Psychotherapeuten(innen), wenn sie über „besondere Erfahrungen“ mit seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen.

Fachkräfte der Erziehungsberatung haben solche Erfahrungen mit seelischen Störungen.

Fachkräfte der Erziehungsberatung haben solche Erfahrungen mit seelischen Störungen. Wenn sie auch Differential-

diagnostik auf der Grundlage des ICD 10 beherrschen, sind sie grundsätzlich zur Abgabe der Stellungnahme befähigt. Voraussetzung ist jedoch, dass ihnen diese Aufgabe institutionell übertragen ist, mit der Folge, dass die Fachkräfte in diesem Tätigkeitsfeld den Regelungen des Gesundheitswesens unterliegen.

Unabhängig von einer institutionellen Übertragung der Stellungnahme und vom individuellen Erwerb einer Approbation können die Fachkräfte der Erziehungsberatung ihre Kompetenz bei den jugendhilfespezifischen Aufgaben im Kontext der Eingliederungshilfe an mehreren Stellen einbringen:

- Bevor das Jugendamt in ein Hilfeplanverfahren eintritt, wird es prüfen müssen, ob die erste Anspruchsberechtigung des Abweichens der seelischen Gesundheit für mehr als sechs Monate gegeben ist. Aufgrund der oben benannten Kompetenzen

kann die Erziehungsberatung bei der Prüfung der abgegebenen Stellungnahme tätig werden.

- Das Vorliegen der zweiten Voraussetzung, nämlich eine mögliche Beeinträchtigung der Teilnahme am Leben, ist durch das Jugendamt selbst festzustellen. Die Erziehungsberatung kann auch bei der Prüfung dieser zweiten Anspruchsvoraussetzung aufgrund ihrer Erfahrungen mitwirken.

Fachkräfte können ihre Kompetenz im Kontext der Eingliederungshilfe an mehreren Stellen einbringen.

- Sind beide Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, tritt das Jugendamt in die Planung der notwendigen und geeigneten Hilfe entsprechend § 36 SGB VIII ein. Dabei kann die Erziehungsberatung ebenfalls mitwirken (bke 1997, S. 40).
- Wenn Erziehungsberatungsstellen selbst eine erforderliche ambulante Leistung erbringen (bke 1997, S. 41), gilt für sie – wie oben ausgeführt – dass die Stellungnahme nicht von einer Fachkraft der Beratungsstelle gefertigt sein darf. Dies ist aber schon durch die Beschränkung ihres Auftrages auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet.

Organisatorische Konsequenzen

Wenn eine Erziehungsberatungsstelle Aufgaben der Antragsprüfung bei der Eingliederungshilfe nach § 35a übernimmt, sollte sie gegenüber den Rat Suchenden und gegenüber der Öffentlichkeit deutlich machen, dass sie neben ihrem Beratungsauftrag auch andere, nämlich „fachdienstliche Aufgaben“ für das Jugendamt¹ wahrnimmt und für diese Aufgaben ggf. eine eigene Abteilung bilden. Zumindest aber sollte sichergestellt werden, dass eine Prüfung der Antragsvoraussetzun-

¹Eine Übertragung der Stellungnahme als einer Aufgabe des Gesundheitswesens geht darüber freilich hinaus.

gen nicht für Rat Suchende erfolgt, die von der prüfenden Fachkraft bereits beraten werden. Den unterschiedlichen Aufgaben der Beratung einerseits und einer fachdienstlichen Mitwirkung an Aufgaben des Jugendamtes andererseits sollte durch eine personelle Trennung Rechnung getragen werden.

Personelle Kapazität

Der vorrangige Auftrag von Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch Beratung und therapeutische Maßnahmen entsprechend § 28 GB VIII. Die dafür erforderlichen Personalkapazitäten stehen in aller Regel längst nicht in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang zur Verfügung. Wenn Erziehungsberatung dem Jugendamt ihre Fachkompetenz bei der Eingliederungshilfe nach § 35a in der beschriebenen Weise zur Verfügung stellt, „darf (dadurch) ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot ... nicht gefährdet werden (KGSt 1993, S. 321). Dies trifft in besonderem Maße zu, wenn von der Erziehungsberatungsstelle zusätzlich Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe wahrgenommen werden sollen.

22. Februar 2006

Literatur:

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bke (1994): Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: bke (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 157 - 170.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bke (2004): Keine Gebühren für Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/2005, S. 9 - 11.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bke 2005: TAG, KICK und KEG. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/2005, S. 35 - 36.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bke (1997): Hilfe für ›seelisch behinderte‹ Kinder und Jugendliche in der Erziehungsberatung. In: bke (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 34 - 47.
- Deutscher Städtetag und Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (1995): Gemeinsame Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Erziehungsberatung. In: bke (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 298 - 304.
- Deutscher Verein (1994): Empfehlungen zur Hilfeplanung nach § 36 KJHG. In: bke (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 305 - 308.
- Grundsätze (1973): Grundsätze für die einheitliche Gestaltung der Richtlinien der Länder für die Förderung von Erziehungsberatungsstellen. In: bke (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 309 - 317.
- Kaufmann, Ferdinand (1993): Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung im System des 4. Abschnitts des KJHG - Fiasko oder Fortschritt? - Versuch einer juristischen Standortbestimmung. In: AFET - Mitgliederrundbrief, 3/93, S. 19 - 24.
- Kaufmann, Ferdinand (2000): Erziehungsberatung zwischen formalen Hürden und unmittelbarem Zugang - juristische Standortbestimmung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 3/2000, S. 85 - 91.

Kommunale Gemeinschaftsstelle (1993): Organisation der Jugendhilfe: Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes. Bericht 3/1993. Köln.

Lakies, Thomas (1996): Probleme des Jugendhilfrechts im System des Sozialgesetzbuches. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 11/1996, S. 451 - 455.

Lasse, Ulrich (1993): Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 5/1993, S. 245 - 248.

Maas, Udo (1995): Erziehungsberatung und Hilfe zur Erziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 9/1995, S. 387 - 391.

Menne, Klaus (1992): Die Arbeitsbedingungen für Erziehungsberatung nach dem KJHG - Probleme der Umsetzung. In: Forum Jugendhilfe, Heft 1-2/1992, S. 21 - 25.

Menne, Klaus (1994): Aktuelle Probleme von Beratungsstellen - Ein Überblick. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 11/194, S. 470 - 477.

Münder, Johannes (1994): Künftige Aufgaben freier Träger zwischen gesetzlichem Auftrag und freiwilligen Leistungen. In: Jugendamt Berlin-Hellersdorf/SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Lebenslagen in der Nach-Wende-Zeit. Berlin, S. 65 - 81.

Münder, Johannes u.a. (2003): Frankfurter Kommentar zum DGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim; Berlin; Basel.

Impressum

Herausgeber

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. bke
Herrnstraße 53, 90763 Fürth,

Tel: (09 11) 9 77 14-14
Fax: (09 11) 74 54 97
E-Mail: bke@bke.de
Internet: <http://www.bke.de>

Redaktion

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept:
Armin Stingl, Fürth
Druck: Druckerei Tümmel, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungsberatungsstellen erscheinen jährlich mit drei Heften.

Bezugspreis

Einzelheft: 5,- Euro
im Jahresabonnement 10,- Euro,
zzgl. Versandkosten
ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und bke-Hinweis

In der Rubrik *bke-Stellungnahme* äußert sich die bke zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke-Hinweis* gibt die bke Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im *EB-Forum* werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von bke-Stellungnahmen und bke-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.